

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün**

**über Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Fahrzeugwäsche, ruhestörenden Lärm, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, das Betreten oder Befahren von Eisflächen, Hausnummerierung, über die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern, über den Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln, über unzulässiges Beschildern, über das unerlaubte Plakatieren und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs.1 Ziff.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S.214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 31.08.2011 (Beschluss-Nr. 71-8/11/SR) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Liftsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, in Feuerschalen, Feuerkörben, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnlichen Feuerstätten. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April) und sonstige in den Ortschaften traditionell durchgeführte Feuer.. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.
- (7) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.

### **§ 3 Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen**

- (1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohenden Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren, zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Müllkübel dürfen unter Beachtung der Sicherheit des Fußgänger- bzw. des Fahrverkehrs nur an Abfahrtstagen bzw. am Abend zuvor an öffentlichen Straßen aufgestellt werden.

### **§ 4 Fahrzeugwäsche**

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten.

### **§ 5 Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) oder § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
  1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
  2. an anderen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  - b) der Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten, insbesondere Rasenmäher,
  - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
  - d) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
  - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Tätigkeiten und Veranstaltungen gebieten.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich des Probetriebes.

#### **§ 6 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

#### **§ 7 Eisflächen**

- (1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

#### **§ 8 Hausnummern**

(1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstückszugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wettin-Löbejün unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

#### **§ 9 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen**

(1) Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführen will, hat dies vom Ordnungsamt der Stadt Wettin-Löbejün mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.

(2) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten und die Art und den Umfang beim Ordnungsamt der Stadt Wettin-Löbejün mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen zu lassen.

(3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen und Großveranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

### **§ 10 Feuer**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Ordnungsamt der Stadt Wettin-Löbejün anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf frühestens 24 Stunden vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Kleinstfeuer gemäß § 2 Abs. 4 bedürfen keiner Genehmigung.

### **§ 11 Tiere**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen nur angeleint geführt werden dürfen. Dies gilt ferner für alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Hundehalter oder Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, gefährlichen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.
- (5) Das Auslegen von Giftstoffen in öffentlichen Bereichen, gegen Ratten, Tauben und andere Tiere, ohne Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, ist untersagt.

### **§ 12 Verbot des Plakatierens**

- (1) Im Innenbereich des bebauten Stadtgebietes der Stadt Wettin-Löbejün ist das Anbringen von Plakaten außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden, dies gilt insbesondere:
  - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
  - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Unerlaubt aufgestellte Plakate werden ohne Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

### **§ 13 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen**

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können.

#### **§ 14 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln**

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

#### **§ 15 Unzulässiges Beschildern**

(1) Im gesamten Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün ist das Aufstellen von privaten Wegweisern, Hinweis- und Werbeschildern außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung verboten.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschilderung besteht.

(3) Unerlaubt aufgestellte Hinweisschilder und Wegweiser werden ohne Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

(4) Die Regelung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Gestaltungssatzungen der Stadtteile Löbejün, Wettin, Döbel und Brachwitz bleiben unberührt.

#### **§ 16 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,
  - entgegen § 3 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - entgegen § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung auf Lichtmasten oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert,
  - entgegen § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - entgegen § 3 Abs. 5 Müllkübel nicht unter Beachtung des Fußgänger- bzw. Fahrzeugverkehrs außerhalb der Abfuhrtage an öffentlichen Straßen abstellt,
  - entgegen § 4 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Anlagen und an Gewässern wäscht,
  - entgegen § 5 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
  - entgegen § 6 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
  - entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
  - entgegen § 7 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der zugeordneten Hausnummer versieht oder diese nicht angebracht hat,
  - entgegen § 8 Abs. 2 als Hausnummer nicht arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben verwendet oder für das Hausnummernschild kein wetterfestes Material benutzt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt und mindestens sechs Monate neben der neuen Hausnummer belässt,

- entgegen § 8 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet,
  - entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält sowie die Art und den Umfang mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen lässt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere Feuer ohne Genehmigung anlegt oder flammt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,
  - entgegen § 10 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwandt hat,
  - entgegen § 10 Abs. 4 Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
  - entgegen § 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass durch Tiere Dritte gefährdet oder belästigt werden,
  - entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Kot umgehend beseitigt werden,
  - entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 als Halter oder Führer eines Hundes in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen Hunde unangeleint führt,
  - entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Hunde führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine verwendet,
  - entgegen § 11 Abs. 5 frei lebende Tiere füttert,
  - entgegen § 11 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes auslegt,
  - entgegen § 12 Abs. 1 unerlaubt Plakate, anbringt oder anbringen lässt,
  - entgegen § 12 Abs. 2 unerlaubte Plakate nicht beseitigt,
  - entgegen § 13 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt,
  - entgegen § 14 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 Wegweiser und Hinweisschilder unerlaubt aufstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von 30,00 bis 1.000,00 EURO geahndet werden.

#### **§ 18 Inkraft-, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord vom 31.01.2006 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wettin-Löbejün, den 01.09.2011

(Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 31.08.2011 unter der Beschluss-Nr. 71-8/11/SR beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 01.09.2011 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 02.09.2011

(Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 31.08.2011 unter der Beschluss-Nr. 71-8/11/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.09.2011 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 1, Ausgabe Nr. 15 vom 16.11.2011 öffentlich bekannt gemacht

Wettin-Löbejün, den 16.11.2011

(Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -